



Reglement Besoldung Stadtrat;

1. Nachtrag

1. Ausgangslage

Das Stadtparlament hat am 8. Januar 2008 das Reglement "Besoldung Stadtrat" erlassen. Das Reglement bestimmt, dass das Pensum des Schulpräsidenten inkl. Mitarbeit im Stadtrat höchstens 80 % beträgt. Dies bedeutete eine Reduktion um 20 % gegenüber dem bisherigen Zustand. Im Reglement ist weiter vorgesehen, dass - sollte der Schulpräsident das Pensum auf 80 % belassen - die restlichen 20 % den nebenamtlichen Mitgliedern des Rates zur Verfügung stehen.

Für die 3 nebenamtlichen Ratsmitglieder hat das Parlament ein Pensum von insgesamt 160 % beschlossen. Zusammen mit den beiden hauptamtlichen Stellen (Stadtpräsident und Schulpräsident) stehen dem Stadtrat total 360 Stellenprozent zur Verfügung.

Für die Amtsdauer 2009-2012 hat der Stadtrat die Pensen wie folgt verteilt:

Inneres Finanzen Kultur	100 % (Stadtpräsident)
Bildung Sport	100 % (Schulpräsident)
Bau Umwelt Verkehr	60 %
Jugend Alters Soziales	50 %
Versorgung Sicherheit	<u>50 %</u>
Total	360 %

2. Entwicklung in der Zwischenzeit

Der Stadtrat hat mit der Konstituierung im Jahre 2009 das Pensum des Schulpräsidenten auf 100 % festgelegt und ihm folgende Aufgaben übertragen:

- a) Sportförderung
- b) Integration
- c) Gesundheitsvorsorge
- d) Bibliothek

Im Weiteren ist der Schulpräsident seit 2009 Mitglied (Vizepräsident) des Einbürgerungsrats. Die Erfahrungen der vergangenen drei Jahre mit der Amtstätigkeit von Hans-Peter Steiner (Rücktritt per Ende Juli 2009) und Urs Blasler (Amtsantritt 1. Januar 2010) haben gezeigt, dass das Schulpräsidium mit einem Pensum von 60 % optimistisch angesetzt ist. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass per 1. Januar 2009 die Mitgliederzahl des Schulrates von 9 auf 7 reduziert wurde.

Die Tätigkeit des Schulpräsidenten ist umfangreich, und seine zeitliche Belastung ist hoch. Vorab ist der Schulpräsident für die Leitung des operativ-strategischen Schulrats sowie für die Führung der Schulleiter zuständig. Viele präsidiale Aufgaben lassen sich aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht oder nur beschränkt auf andere Stellen (Schulräte, Schulleiter, Schulamt) delegieren. Dies betrifft insbesondere sämtliche Entscheide im Zuständigkeitsbereich des Schulrats (Anstellungen von Lehrpersonen, Klassenzuweisungen, Disziplinarwesen usw.), die Leitung von schulrätlichen Kommissionen, aber auch den persönlichen Kontakt mit Eltern und Lehrpersonen.

Am 23. November 2011 haben die Stimmberechtigten die Initiative „7 statt 5 – Ja zur Aufstockung des Stadtrates“ mit grosser Mehrheit abgelehnt. Damit bleibt die Zahl der Ratsmitglieder für die nächsten Jahre unverändert bei 5.

3. Revision Reglement Besoldung Stadtrat

Bei der Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Stadtratsmitglieder ist der Stadtrat grundsätzlich frei (Art 3 Besoldungsreglement). Einzig das Pensum des hauptamtlichen Schulpräsidenten ist reglementarisch auf 80 % limitiert und schränkt den Stadtrat bei der Aufgabenverteilung ein. Die Verteilung der Aufgaben würde erleichtert, wenn der Stadtrat diese – im Rahmen des Gesamtpensums von 360 % - ohne Einschränkung festlegen könnte. So könnte der Stadtrat auf Veränderungen und auf Belastungssituationen rasch und in eigener Kompetenz reagieren.

Antrag

Der 1. Nachtrag zum Reglement "Besoldung Stadtrat" wird erlassen.

Präsidium Stadtparlament

Formulierung Reglement vom 8. Januar 2008	Vorschlag Präsidium für 1. Nachtrag	Begründung und Kommentar Präsidium
<p>Art. 2 ¹⁾ Besoldung Schulpräsident oder Schulpräsidentin</p>		
<p>Die Grundbesoldung für ein volles Pensum beträgt 100 % der höchstmöglichen Besoldung (Klasse 20/11) nach Personalreglement der Stadt.</p>	<p>Die Grundbesoldung für ein volles Pensum beträgt 100 % der höchstmöglichen Besoldung (Klasse 20/11) nach Personalreglement der Stadt.</p>	
<p>Zusätzlich werden jährlich ausgerichtet: a) Funktionszulage von CHF 5'000; b) Spesenpauschale (Repräsentation, Autokosten) von CHF 7'000.</p>	<p>Zusätzlich werden jährlich ausgerichtet: a) Funktionszulage von CHF 5'000; b) Spesenpauschale (Repräsentation, Autokosten) von CHF 7'000.</p>	
<p>Das Pensum des Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin für die Aufgaben der Bildung inkl. Mitarbeit im Stadtrat beträgt höchstens 80 %.</p>	<p>Das Pensum des Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin für die Aufgaben der Bildung inkl. Mitarbeit im Stadtrat beträgt höchstens 80 %.</p>	<p>Diese Regelung schränkt die Handlungsfreiheit des Stadtrates bei der Verteilung der Aufgaben ein. Der Stadtrat soll bei der Verteilung der Aufgaben auf seine Mitglieder autonom handeln können. Auf die Einschränkung kann verzichtet werden.</p>
<p>Art. 3 ¹⁾ Grundbesoldung für 3 Mitglieder</p>		
<p>Die Grundbesoldung für die 3 nebenamtlichen Mitglieder beträgt gesamthaft 160 % der höchstmöglichen Besoldung (Klasse 20/11) nach Personalreglement der Stadt.</p>	<p>Die Grundbesoldung für die 3 nebenamtlichen Mitglieder beträgt gesamthaft 160 % der höchstmöglichen Besoldung (Klasse 20/11) nach Personalreglement der Stadt.</p>	
<p>Zusätzlich steht für die nebenamtlichen Mitglieder ein 20 %-Pensum zur Verfügung, sofern der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin das Pensum bei 80 % belässt.</p>	<p>Zusätzlich steht für die nebenamtlichen Mitglieder ein 20 %-Pensum zur Verfügung, sofern der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin das Pensum bei 80 % belässt.</p>	<p>Diese Änderung ergibt sich als Folge aus der Änderung von Art. 2.</p>
<p>Der Stadtrat regelt die Verteilung.</p>	<p>Der Stadtrat regelt die Verteilung.</p>	

Art. 10bis ¹⁾

Gültigkeit 1. Nachtrag

Der 1. Nachtrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Änderung soll ab Beginn der kommenden Amtsdauer gelten.

1. Nachtrag ¹⁾

Gossau, XXX

Stadtparlament Gossau

Norbert Hälg
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber
